

# Satzung der Forth Gesellschaft e.V.

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Forth Gesellschaft e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg, ist parteipolitisch und religiös nicht gebunden sowie keiner Firma oder kommerziellen Organisation verbunden. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Allgemeiner und besonderer Zweck

Die Forth Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Kenntnis und Verbreitung der Programmiersprache Forth und der mit ihr verknüpften Prinzipien des Programmierens. Durch das Wirken des Vereins soll dazu beigetragen werden, der Programmiersprache Forth allorts Verständnis, allgemeine Verbreitung und Anerkennung zu verschaffen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein stellt sich folgende besondere Aufgaben:

Verbreitung der Programmiersprache Forth durch Lehrveranstaltungen, Informationstreffen der Mitglieder, Herausgabe von Veröffentlichungen und gemeinsame Arbeit an Projekten, die dem Vereinszweck dienen und dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit entsprechen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Förderung des gewerbsmäßigen Vertriebs von Forth-bezogenen Produkten ist nicht Aufgabe des Vereins.

## 3. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Verein und dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Verein oder, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug geraten ist.

Die Kündigung wird mit Ablauf des auf den Zugang der Kündigungserklärung bei dem Verein folgenden Kalendermonats wirksam.

Natürliche und juristische Personen können "Fördernde Mitglieder" werden. Für sie gelten die Bestimmungen der Satzung entsprechend. Juristische Personen benennen eine natürliche Person, welche die Mitgliedsrechte wahrnimmt.

## 4. Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte; zum Bezug der vom Verein herausgegebenen Publikationen; zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Die Mitglieder sind aufgerufen sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

## 5. Ausschluß eines Mitgliedes

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Direktoriums (Vorstandes) ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Ausschlußantrag kann durch jedes Vereinsmitglied gestellt werden. Vor einer Entscheidung über den Ausschlußantrag muß das Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt haben. Der Beschluß über den Ausschluß muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluß zu beantragen. Dieser Antrag muß schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Direktorium (Vorstand) eingegangen sein. Der fristgerecht eingegangene Antrag des Mitgliedes ist vom Direktorium auf

die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen.

Der Eingang des Antrages bewirkt zugleich, daß die Wirkung des Ausschlusses bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ausgesetzt ist. Das Direktorium kann jedoch jederzeit bis zur Entscheidung der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung in einem solchen Fall auf Antrag eines jeden Mitgliedes entscheiden, daß die Mitgliederrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zur Entscheidung der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ruhen. Diese Entscheidung muß begründet und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das von seinen Mitgliederrechten suspendierte ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Suspendierungsbeschluß innerhalb von einem Monat nach Zugang dieses Beschlusses bei ihm durch schriftlichen Antrag beim Krisenrat eine Überprüfung dieser Entscheidung verlangen. Der Krisenrat muß sich mit einem solchen Antrag auf seiner nächsten Sitzung befassen. Bis zur Entscheidung des Krisenrates ruhen die Mitgliederrechte des suspendierten Mitgliedes.

## **6. Beitrag**

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, daß der Jahresbeitrag in Monats- oder Quartalsraten gezahlt werden darf.

## **7. Organe**

Die Organe des Vereins sind die Gruppen, die Mitgliederversammlung, der Krisenrat und das Direktorium.

## **8. Direktorium**

Das Direktorium ist der Vorstand des Vereins. Es besteht aus 3 Direktoren.

Die Beschlüsse des Direktoriums müssen nach dem Konsensprinzip einstimmig gefaßt werden. Läßt sich ein einstimmiger Beschluß nicht herbeiführen, kann das Direktorium mit einfacher Mehrheit insoweit den Krisenrat anrufen, der sich auf seiner nächstfolgenden Sitzung mit diesem Antrag befassen und darüber entscheiden muß. Jeder Direktor vertritt den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet ein Mitglied des Direktoriums aus, tritt an seine Stelle zunächst der Geschäftsführer des Krisenrates. Der Krisenrat bestimmt unverzüglich einen Nachfolger des ausgeschiedenen Direktors.

Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es legt am Anfang seiner Tätigkeit die Geschäftsverteilung fest. Ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über die Einnahmen wird Buch geführt.

## **9. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Direktoriums;
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Direktoriums und dessen Entlastung;
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Bestimmung der Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages;
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten;
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **10. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorstand eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

Das Direktorium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Direktorium ferner einberufen

werden, wenn der Krisenrat dies verlangt.

## **11. Vorsitz und Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn ihren Leiter und ihren Schriftführer. Diese Wahl leitet im Zweifel das älteste anwesende Mitglied. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Es kann sich nicht vertreten lassen. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann jedoch weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse des Direktoriums, der Mitgliederversammlung und des Krisenrates muß eine Niederschrift aufgenommen werden, die von einem Direktor und dem Schriftführer unterzeichnet ist.

## **12. Krisenrat**

Zwischen den Mitgliederversammlungen hat der Krisenrat die Aufgabe, über Streitigkeiten im Direktorium zu entscheiden, Probleme des Vereins zu erörtern und Entscheidungen für den Verein herbeizuführen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Mitglieder des Krisenrates sind die Koordinatoren der einzelnen Gruppen des Vereins bzw. deren Stellvertreter. Außerdem kann die Mitgliederversammlung Mitglieder in den Krisenrat wählen. Die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Krisenrates teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Krisenrates bestimmen für die Dauer des Geschäftsjahres einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter. Deren Aufgabe ist es, die Sitzungen des Krisenrates vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Der Krisenrat entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Sitzungen des Krisenrates werden von dessen Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn das Direktorium dies verlangt oder den Krisenrat zur Entscheidung einer strittigen Frage angerufen hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Krisenrates hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Gruppen vertritt. Zwischen Einladung und Durchführung einer Sitzung des Krisenrates sollen mindestens 24 Stunden liegen.

## **13. Beschlußfassung der Organe des Vereins**

Alle Beschlüsse der Vereinsorgane werden auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gefaßt. Solche Sitzungen können schriftlich, in Persona oder fernmeldetechnisch (das heißt z.B. Videotext, Telefon, Computernetzwerk, Telex, über Satellit usw.) stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den hierzu berufenen Vorsitzenden des betreffenden Vereinsorgans, in dessen Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter. Die Einladungen erfolgen, wenn die Satzung nicht eine besondere Form vorschreibt, schriftlich, mündlich oder fernmeldetechnisch. Soweit die Satzung eine schriftliche Einladung vorschreibt, muß sie mit den Mitteln der Briefpost oder einer gleichwertigen fernmeldetechnischen Form vorgenommen werden. Die Organe sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens 1/10 der Mitglieder, mindestens aber zwei Personen auf oben beschriebene Arten teilnehmen.

Wird das Quorum trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht erreicht, wird eine nächste Sitzung dieses Organs mit einer Frist von einem Monat einberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Von allen Beschlüssen der Sitzungen der Organe des Vereins erhalten deren Teilnehmer eine schriftliche oder gleichwertige fernmeldetechnische Ausfertigung. Die Ergebnisse von Wahlen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Bei Beschlüssen, die schriftlich oder in einer fernmeldetechnischen Form zustande gekommen sind, muß zu jedem Beschluß vermerkt werden, wie der Beschluß zustande gekommen ist. Sollten Zweifel über die Rechtmäßigkeit eines schriftlich oder fernmeldetechnisch gefaßten Beschlusses aufkommen, so muß dieser Beschluß auf Antrag in einer in Persona stattfindenden Sitzung des Vereinsorgans erneut gefaßt werden, um Gültigkeit zu erlangen. Bei Sitzungen des Direktoriums und des Krisenrates kann diesen Antrag jedes Mitglied dieser Organe stellen, bei Sitzungen der Mitgliederversammlung muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden. Es entspricht dem Vereinszweck, fernmeldetechnische Möglichkeiten zu erproben und selbst weiterzuentwickeln und diese insbesondere für das Vereinsleben auch einzusetzen.

## **14. Gruppen**

Die Gruppen sollen die Basis des Vereins nach einer gewissen Aufbauzeit bilden. Eine Gruppe soll sich möglichst einmal monatlich treffen. Gegenstand der Gruppentreffen soll die vertiefende Behandlung der Aufgaben des Vereins (vergl. Ziffer 2 - allgemeiner und besonderer Zweck des Vereins) sein. Mindestens 5 Vereinsmitglieder können eine Gruppe bilden (Gebiets- oder Fachgruppe).

Eine Vereinsgruppe bildet sich auf einer konstituierenden Sitzung, an der mindestens 5 Mitglieder des Vereins teilnehmen müssen. Auf der konstituierenden Sitzung müssen der Koordinator der Gruppe und

dessen Stellvertreter gewählt werden. Der Koordinator ist zugleich Mitglied des Krisenrates, sein Stellvertreter stellvertretendes Mitglied des Krisenrates.

Eine neu gebildete Gruppe muß sich vom Direktorium bestätigen lassen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag der Gruppe an das Direktorium erforderlich, dem das Protokoll der Gründungssitzung der Gruppe beigefügt sein muß. Sobald dem Koordinator der neugebildeten Gruppe die schriftliche Erklärung des Direktoriums vorliegt, daß die Bildung der Gruppe durch das Direktorium anerkannt ist, haben der Koordinator und in dessen Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter Stimmrecht im Krisenrat. Bis zur Anerkennung der Gruppe dürfen der Koordinator und dessen Stellvertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Krisenrates teilnehmen. Im übrigen gelten für die Gruppe die Bestimmungen der Satzung des Vereins, insbesondere die Bestimmung nach Ziffer 13 der Satzung (Beschlußfassung der Organe des Vereins) entsprechend.

## 15. Satzungsänderung

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

## 16. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Direktoriums. Die Einladung des Direktoriums zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß einen Monat vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der einladende Direktor in der Mitgliederversammlung versichert, daß er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe. Im übrigen gelten für die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, die Vorschriften der Satzung über die Mitgliederversammlung und die Beschlußfassung der Organe des Vereins entsprechend. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeitskreis Amateurfunk in der Schule AATis eV, Sedanstr. 24, 31177 Harsum, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Bildung zu verwenden hat.

### Unterschrieben am 28. Oktober 1984 von:

|                        |                  |
|------------------------|------------------|
| Horst-Günter Lynsche   | Bernd Pennemann  |
| Michael Kalus          | Heinz Schnitter  |
| Klaus Schleisiek       | Klaus Flesch     |
| Siegfried Hirsch       | Michael Weiß     |
| Arndt Klingelnberg     | Othmar Kreil     |
| Thomas Asche           | Karsten Roederer |
| Adolf Uwe Krüger       | Bernfried Molte  |
| Hans Madlung           | Rolf Kretzschmar |
| Ludwig Richter-Abraham | Georg Rehfeldt   |
| Dieter Peter           | Heinz Festerling |
| A.R. Landwehr          | Roger Bouteiller |

Eingetragen in das Vereinsregister unter der Urkundennummer 10484 am 22. November 1984 beim Amtsgericht Hamburg

**Satzungsänderung** des § 2 am 18. April 2004 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Burgstaaken auf Fehmarn.

Eingetragen am 08. September 2004 in das Vereinsregister Hamburg.

**Satzungsänderung** des § 16 am 28.03.2010 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Rostock-Warnemünde.

Eingetragen am 18. April 2011 in das Vereinsregister Hamburg.

**Satzungsänderung** des § 2 am 17. April 2016 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Augsburg.

Eingetragen am 22. März 2017 in das Vereinsregister Hamburg.